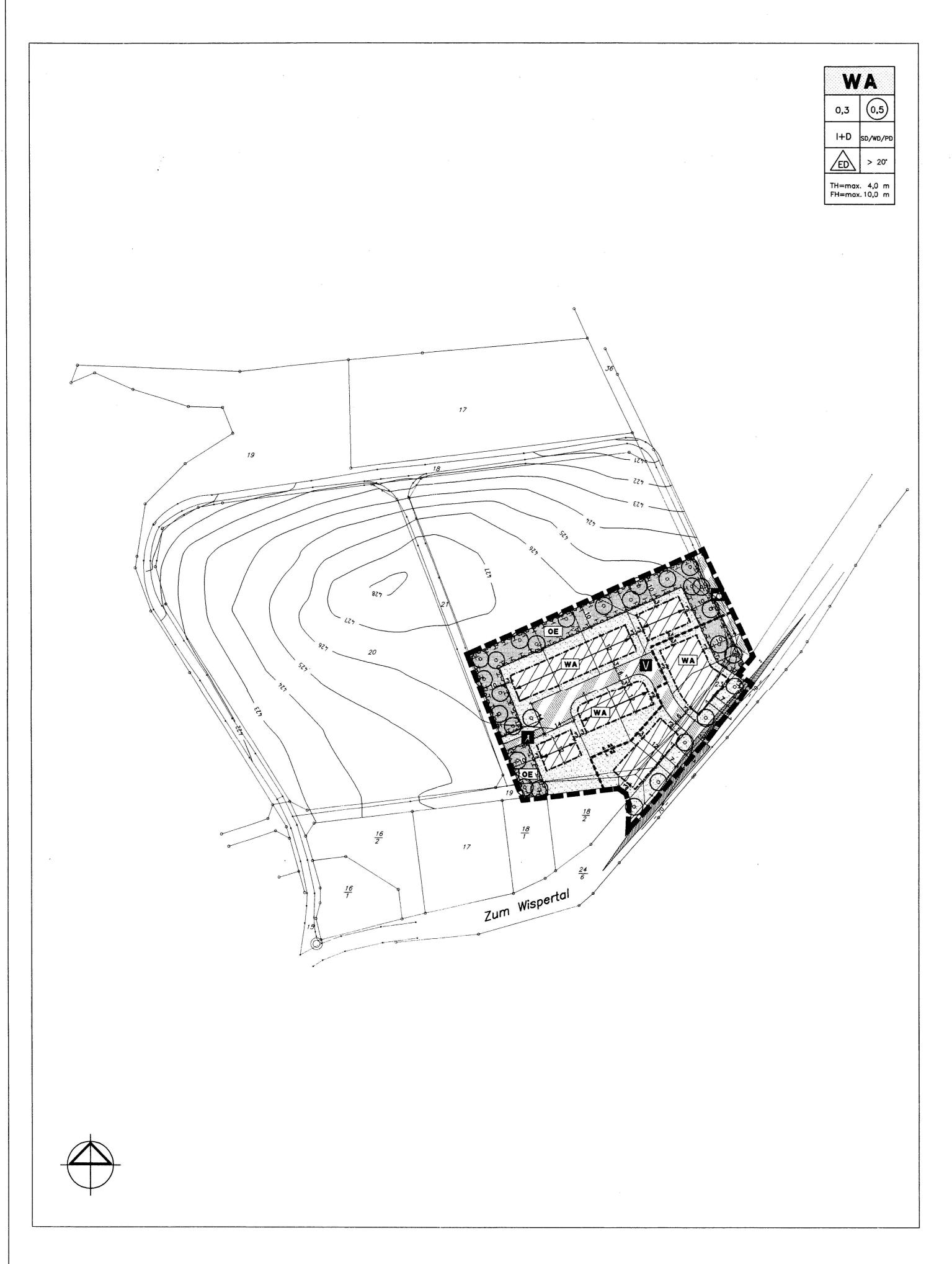
HEIDENROD - DICKSCHIED

Bebauungsplan OBER DEM DORF

BEBAUUNGSPLAN § 9 BauGB GRÜNORDNUNGSPLAN § 9 (1) NR. 15, 20 + 25 BauGB



LINIMEIC

HIERMIT WIRD BESCHEINIGT. DAB DIE GRENZEN. DIE BEZEICHNUNGEN UND DER GEBÄUDEBESTAND DER FLUR-STÜCKE IM PLANUNGSGEBIET MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATA-STERS ÜBEREINSTIMMEN.

LEGENDE

0,3

ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 Baunvo)

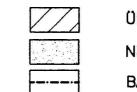
0,3 MAX. ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ (§ 16 Blaunvo) 6,3 MAX. ZULÄSSIGE GESCHOSSFL.ZAHL GFZ (§ 16 Baunvo) MAX. ZULÄSSIGE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (§ 16 Baunvo)

DACHGESCHOSS I+D SD/WD/PD SD ZULÄSSIGE DACHFORM: SATTELDACH WD ZULÄSSIGE DACHFORM: WALMDACH

ZULÄSSIGE DACHFORM: PULTDACH LED NUR EINZEL-/DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG (§ 22 Baunvo) TH=max. 4,0 m FH=max. 10,0 m > 20° MINDESTZULÄSSIGE DACHNEIGUNG

TH MAX. ZULÄSSIGE TRAUFHÖHE (IN METER) FH MAX. ZULÄSSIGE FIRSTHÖHE (IN METER)

ÜBERBAUBARE / NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKS-FLÄCHEN UND STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)



ÜBERBAUBARE FLÄCHE IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE BAUGRENZE (§ 23 BauNVO)

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN / HAUPTFIRSTRICHTUNG

VERKEHRSFLÄCHEN UND ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 11 Baugb)



STRASSENVERKEHRSFLÄCHE VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

ZWECKBESTIMMUNG: VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH

> **FUSSWEG** WIRTSCHAFTSWEG

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)



PRIVATE GRÜNFLÄCHE ZWECKBESTIMMUNG:

OE ORTSRANDEINGRÜNUNG

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)



FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN/STRÄUCHERN (§ 9 (1) Nr. 25 a+b BauGB)

ANPFLANZUNG VON BÄUMEN (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB) ANPFLANZUNG VON STRÄUCHERN (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES (§ 9 (7) BauGB)

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNG

VORHANDENE KATASTERGRENZE

FLURSTÜCKSNUMMER

SONSTIGE DARSTELLUNG

GEPLANTE KATASTERGRENZE (KEINE FESTSETZUNG)

SICHTDREIECK

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 BauGB

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) Nr. 1 BauGB

ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA) § 4 BauNVO Die gemäß § 4 (3) Nr. 4 + 5 BauNVO im Allgemeinen Wohngebiel ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nach § 1 (6) BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG/ZULÄSSIGE HÖHE DER BAUKÖRPER § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 16 + 18 BauNVO

Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) ist ein zweites Vollgeschoss nur im

Die in der Planzeichnung als Maximalwerte festgesetzten Trauf- und Firsthöhen beziehen sich auf die Fußbodenoberkante/Roh-fußboden Erdgeschoss (FOK EG) und dürfen nicht überschritten werden.

Die Traufe im Sinne dieser Festsetzung ist die Schnittlinie der Außenwand des Gebäudes mit der Oberfläche der Dachhaut.

3. HÖHENLAGE BAULICHER ANLAGEN § 9 (2) BauGB

Bezugspunkt für die Höhenfestsetzung der FOK EG ist die Höhe der Straßenanschlusskante der dem Baugrundstück erschließungstechnisch zugeordneten öffentlichen Verkehrsfläche (Straße oder Wendehammer), gemessen in der Mitte des Gebäudes und bezogen au dessen Gesamtlänge einschl. vor- oder rückspringender Bauteile. Die Fußbodenoberkante Erdgeschoss (FOK EG) darf 0,20 - 1,00 m über dem Bezugspunkt liegen.

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V. mit §§ 14, 16, 19 + 23 BauNVO

Garagen und Stellplätze sind gemäß § 23 (5) BauNVO auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Garagen müssen zu öffentlichen Verkehrsflächen einen Grenzabstand von mind, 3.00 m einhalten

5. GRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE § 9 (1) Nr. 3 BauGB Zur Sicherung der angestrebten Baustruktur darf die Größe der Baugrundstücke folgende Mindest- und Maximalwerte nicht unter- bzw.

MINIMUMI 400 m² 300 m² Bei Eckgrundstücken ist eine Überschreitung der Maximalwerte un bis zu 20 % zulässig.

Ein Einzelhaus i.S. der Festsetzung ist ein freistehendes, selbständig benutzbares Wohngebäude mit separatem, eigenem Eingang. Ein Doppelhaus i.S. der Festsetzung ist der Zusammenschluss von 2

Reihenhäuser, die sich aus mehr als 2 Einzelhäusern unter Wegfal

6. BESCHRÄNKUNG DER WOHNUNGSANZAHL § 9 (1) Nr. 6 BauGB Je Wohngebäude bzw. je Gebäude mit überwiegender Wohnnutzung sind maximal 2 eigenständige Wohneinheiten (WE) zulässig.

7. ZUORDNUNG DER AUSGLEICHSMASSNAHMEN § 1a (3) BauGB V. mit § 9 (1) + § 135a BauGB

Zur Deckung des Ausgleichsdefizits werden die in der Planurkunde nach § 9 (1) Nr. 25 a BauGB festgesetzten Pflanzmaßnahmen und die nach § 9 (1) Nr. 20 ausgewiesenen Ausgleichsflächen entsprechend der nachfolgenden Aufstellung als Sammelausgleichsmaßnahme nach § 9 (1 a) BauGB wie folgt zugeordnet: 70,5 % PRIVATE BAUFLÄCHEN 3,7 % SONSTIGE FLÄCHEN

8. FLÄCHEN + MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR + LANDSCHAFT

Bei allen Baumaßnahmen ist der Oberboden nach DIN 18.915 zu sichern und auf dem jeweiligen Baugrundstück zur Herstellung von Vegetationsflächen wieder aufzutragen.

Die festgesetzten Neupflanzungen sind spätestens in der auf den Bezug der Gebäude folgenden Pflanzperiode herzustellen, zu erhalten und durch fachgerechte Pflege standortgerecht zu entwickeln. Bei Schäden und Zuwiderhandlungen sind Ersatzpflanzungen nach Punkt A 9.1 - 9.6 in der Höhe des Sachwertes durchzuführen. Die Berechnung des Sachwertes erfolgt nach der METHODE KOCH (durch BGH-Urteil anerkannt).

Die Anpflanzungen zur Entwicklung von Hecken- und Baumstrukturer sind bis zum Schluss der Gehölze jährlich einmal auszumähen und as Mähgut auf den Flächen als Mulch zu belassen oder aufzuneh-

Abgestorbene oder kümmernde Gehölze sind in der jeweils folgenden Pflanzperiode in gleicher Art und mit geeigneter Größe zu ersetzen.

ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN + SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN § 9 (1) Nr. 25a BauGB

Die im Plan festgesetzten Einzelbäume + Gehölzstrukturen sind mit Gehölzen gemäß Punkt A.9.1 - 9.4 mit einer Abweichung von max. +/- 2,00 m an den ausgewiesenen Standorten herzustellen. Nur bei Überlagerungen mit Ver- und Entsorgungsleitungen, der Straßenbeleuchtung oder Zufahrten kann von dieser Festsetzung abgewichen

Die ir 1 Plan festgesetzte Ortsrandeingrünung ist als fünfreihige Baum/Strauchhecke unter Verwendung von Heistern (Anteil ca. 15 %) gemäß Punkt A.9.3 und Sträuchern (Anteil ca. 85 %) gemäß Punkt te Pflege standortgerecht zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Fensterlose Fassaden über 50 m² sind mit Kletter- oder Rankpflanzen gemäß Punkt A.9.6 zu begrünen.

Je angefangene 300 m² Grundstücksgröße ist mindestens ein Laubbaum gemäß Punkt A.9.1 + 9.2 zu pflanzen, zu erhalten und durch fachgerechte Pflege standortgerecht zu entwickeln.

ERLÄUTERUNG DER ABKÜRZUNGEN

- 3 x verpflanzt 200/250 Gehölzgrößen in Zentimeter m.B. m.Tb. - mit Topfballen - Anzahl der Pflanzen pro m²

2 St./ m - Anzahl der Heckenpflanzen pro m LAUBBÄUME

Hochstamm 3 x v. 16/18 Mindestgröße Acer platanoides Acer pseudoplatanu Fraxinus excelsio Quercus petraea Quercus robur Tilia cordata

 Gewöhnliche Esche
Traubeneiche Stieleiche

OBSTBÄUME Mindestgröße OBSTBAUMSORTEN

- APFELSORTEN Baumanns Renette Ontarioapfel Winterrambour - BIRNENSORTEN

Bosc's Flaschenbirne Gute Graue Pastorenbirne

- Hochstamm 3 x v.

- KIRSCHSORTEN Büttners Rote Knorpelkirsche Große Schwarze Knorpelkirsche Hedelfinger Schneiders Späte Knorpelkirsch ZWETSCHGENSORTEN

Bühler Frühzwetschge Hauszwetschge

9.3 EINGRÜNUNG - BAUMARTEN

Acer pseudoplata

Alnus glutinosa

Carpinus betulus

Acer campestre

- Heister 2 x v. 200/250 - Spitzahorn - Bergahorn - Schwarzerle - Hainbuche - Heister 2 x v. 200/250

Mindestgröße Gewöhnliche EscheTraubenkirscheTraubeneiche Fraxinus excelsion Prunus padus Quercus petraea Quercus robur Tilia cordata Stieleiche
Winterlinde

9.4 EINGRÜNUNG - STRAUCHARTEN

Mindestgröße - Leichte Sträucher 1 x v. 70/90

> - Kornelkirsche - Roter Hartriegel Cornus sanguinea Corylus avellana Euonymus europaeus Europäisches Pfaffenhütcher Ligustrum vulgare Gemeiner Liquster Ligustrum vulg. Atrovirens Immerarüner Liguster onicera xylosteum Gewöhnliche Heckenkirsche Prunus mahaleb Prunus spinosa Heckenrose
> Wolliger Schneeball Rosa canina

9.5 HECKENPFLANZEN - 2 x v. 80/100, 2 St./m Mindestgröße

Viburnum lantana Viburnum opulus

Carpinus betulu - Hainbuche Cornus mas Ligustrum i.S. Taxus baccata - Kornelkirsche Ligusterarten
Eibe

9.6 KLETTERPFLANZEN

Wisteria sinensis

B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

Es sind nur symmetrisch geneigte Sattel- und Walmdächer, sowie Pultdächer mit einer Mindestneigung von 20° zulässig. Dies gilt auch

Der Traufüberstand des Hauptdaches muss einschließlich Dachrinne 0,30 - 0,90 m, der Ortganguberstand 0,20 - 0,70 m betragen, ausgenommen Gebäude als Grenzbebauung. Bei der Überdachung von Balkonen, Erkern und Loggien kann von dem festgesetzten Dach-

Für die Dacheindeckung darf nur Material in gedeckten Farben sowie

Dachgauben müssen einen Abstand von mind. 1,50 m zur Giebelwand und mind. 0,50 m zur Traufe einhalten. Sie dürfen weder die Firstlinie noch die Traufe unterbrechen.

Dachflächenfenster und Gauben dürfen in ihrer Summe max. 1/3 der

Voltaikanlagen sind in die Fassadengestaltung und in das Dach zu

integrieren oder in gleicher neigung auf dem Dach anzubringen. Diese Festsetzung gilt nicht für begrünte Flachdachgaragen, bei denen Solarkollektoren die OK Dach bis zu 1,50 m überschreiten dürfen.

Für die Gestaltung der Fassaden sind nur glatter oder feinstrukturierter Putz, Sichtmauerwerk, unpolierter Naturstein, Naturschiefer, Holzverkleidungen oder konstruktives Fachwerk zu verwenden.

Bei der farblichen Gestaltung von Fassaden sind nur abgetönte Far-ben zu verwenden, keine Volltonfarben.

Die farblich abgesetzten Sockel der Gebäude sind mit Putz, Sichtbe-

geschliffenem Kunst- oder Naturstein sowie Schiefer herzustellen.

Die nicht überbauten Grundstücksteile sind, soweit sie nicht als Zufahrt

oder Stellplatzflächen befestigt werden, gärtnerisch anzulegen, zu erhalten und mit lebenden Hecken oder Anpflanzungen gemäß Punkt A.9.4 +

9.5 einzufrieden, wobei der Flächenanteil mit immergrünen Gehölzen

Die Nutzung von nicht überbauten Grundstücksflächen als Arbeits-, La-

bgemeldete Fahrzeuge, Boote etc. ist nicht zulässig.

ger- oder Stellplatzfläche für Wohnmobile, Baugeräte, Campinganhänger,

Stellplätze, Wege, Zufahrten, Hofflächen, Terrassen etc. sind zur Beschränkung der Bodenversiegelung nur mit wasserdurchlässigen Materia-lien wie z.B. breitfugigem Pflaster, Rasengittersteinen, Schotterrasen, etc.

herzustellen, soweit nicht nutzungsbedingt oder durch rechtliche Vorgaben andere Beläge verwendet werden müssen.

Standplätze für Abfallbehälter in den Vorgärten sind baugestalterisch zu integrieren oder so abzupflanzen, dass sie vom öffentlichen Straßenraum

Als Einfriedungen sind max. 1,50 m hohe Holzzäune, abgepflanzte Draht-oder Stahlmattenzäune und lebende Hecken auch in Kombination mit bis

Einfriedungsmauern sind bis max. 1,00 m Höhe zulässig. Sie sind mit Verputz, unpoliertem Naturstein oder als Sichtmauerwerk herzustellen.

Stützmauern aus Sichtbeton, unpoliertem Naturstein oder Sichtmauer-

werk sind bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig und mit Rank- oder Klet-

Bei jedem Gebäude ist nur eine Außenantenne bzw. ein Satelliten-

Der bei der Durchführung von Bauvorhaben anfallende unbelastete Bau

Zur Reduzierung der Abflussverschärfung und zur Nutzung von Brauch-

wasser ist für iedes Einzelhaus eine 2-stufige Regenwasserzisterne un

terirdisch oder nicht einsehbar innerhalb des Gebäudes zu errichten. Aus

hygienischen Gründen ist das gesammelte Brauchwasser nur zur Bewässerung von Vegetationsflächen und für die Toilettenspülung zu verwen den. Hierbei sind die Maßgaben des § 17 der Trinkwasserverordnung zu

beachten. Das Leitungssystem ist entsprechend der DIN 1988 auszuführen, so dass eine strikte Trennung der Trink- und Brauchwasserleitung er-

aushub ist gemäß § 87 (Ž) Nr. 4 HBO soweit wie möglich wieder auf dem

terpflanzen gemäß Punkt A 9.6 zu begrünen.

empfänger als Sammelantenne anzubringen.

4. ANTENNEN + SATELLITENEMPFÄNGER

Baugrundstück einzubauen.

6. REGENWASSERRÜCKHALTUNG

ton, Sichtmauerwerk bzw. einer Verkleidung mit unpoliertem oder un-

Frauflänge der zugehörigen Dachfläche betragen

ür Garagen, die alternativ mit begrünten Flachdächern < 50 herge-

§ 9 (4) BauGB i.V. mit § 87 HBO

1. BEBAUUNG

2. FREIFLÄCHEN

3 EINFRIEDUNGEN

5. ERDAUSHUB

- 2 x v. m.B. oder m.Tb Hedera helix Gemeiner Efeu Irländischer Efeu Hedera hibernica Kletterrosen Lonicera caprifoliun Jelängerjelieber Parthenocissus ric. Veitchii Polygonum aubertii

Schlingknöterich
Blauregen

C. SONSTIGE VORSCHRIFTEN

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes OBER DEM DORF bedarf die Teilung von Grundstücken der Genehmigung durch die Gemeinde. Aufgrund der neuen gesetzlichen Regelungen des § 19 BauGB wird die Genehmigungspflicht für Grundstücksteilungen im Plangebiet in die Festsetzungen aufgenommen, um dem Sicherungsbedürfnis der Bauleitplanung hinsichtlich der Realteilung im beplanten Bereich Rechnung tragen zu

SATZUNG ÜBER DIE NOTWENDIGKEIT EINER TEILUNGS-GENEHMIGUNG § 19 BauGB

8. INKRAFTTRETEN

Die Brauchwasseranschlüsse sind vor Missbrauch zu schützen und mit

einem Schild "kein Trinkwasser" zu versehen. Weiterhin ist vor Inbetrieb-

nahme der Regenwasseranlage eine Abnahme durch die Gemeindever-waltung HEIDENROD vorzunehmen, um die ordnungsgemäße Funktion zu prüfen. Für weitere Details und Informationen der Regenwasserinstal-

tung unter folgender Adresse zur Verfügung:

N. WINKLER, BRACHTHALSTRASSE 8

Ortsrandeingrünung versickert werden.

63699 Kefenrod, Tel. 06054/2750

SCHULUNGSZENTRUM REGENWASSERNUTZUNG

ation nach dem aktuellen Stand der Technik steht eine fachliche Bera-

Die Zisternen sind so zu bemessen, dass der Speicherraum für das

Brauchwasser mind. 3 m³ und das Rückhaltevolumen 2,75 m³/100 m² Dachfläche, jedoch mindestens 3 m³ beträgt. Der Notüberlauf ist an den

Mischwasserkanal anzuschließen. Im Randbereich kann das Überschusswasser aus der Zisterne auch über eine Geländemulde parallel zu

Vor- und frühgeschichtliche Funde sind unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege in Wiesbaden oder der Unteren Denkmalschutzbehörde des Rheingau-Taunus-Kreises zu melden, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20 (3) HDSchG). Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies de

Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege oder de Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 20 (3

2. ENERGIEVERSORGUNG

Das Baugebiet wird hoch- und niederspannungsseitig mittels Erdkabel mit elektrischer Energie versorgt.

3. FREIANLAGEN

Zusammen mit den Bauanträgen soll für jede Baumaßnahrne auch ein FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLAN eingereicht werden, aus dem die Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes prüffähig erkennbar

Bei der Pflege der Grünflächen ist möglichst auf die Verwendung von

Für das gesamte Baugebiet wird empfohlen, eine Eigenkompostierung organischer Abfälle durchzuführen, um das Abfallaufkommer zu reduzie

5. STARKREGENEREIGNISSE

Für die Region Südhessen, Rheingau-Taunus-Kreis und im Bereich des Naturraumes Westlicher Hintertaunus ist bei der Bemessung der Kanalisation als Maximalwert ein 2-jähriges Starkregenereignis anzusetzen. Aufgrund dieser Annahme ist damit zu rechnen, dass bei slärkeren Re Aufgrund dieser Annahme ist damit zu rechnen, dass bei siärkeren Regenereignissen das hierbei anfallende Niederschlagswasser von den öffentlichen Straßenflächen zeitweise nicht vollständig in die hierfür vorgesehene Vorflut abgeleitet werden kann und dadurch über die Straßenbegrenzung hinaus auf die privaten Grundstücke zurückstaut. Dieser Sachverhalt ist bei der konstruktiven Ausbildung der Kellergeschosse, der unter dem Sockelniveau liegenden Öffnungen für Fenster und Türen, sowie der Geländegestaltung einschließlich der Zugänge und Zufahrten zu beachten. Unter dem Straßenniveau angeordnete Garagen so iten deshalb keine Verbindungstür zum Haus erhalten.

6. STELLPLÄTZE

Für das Baugebiet ist die derzeit gültige Stellplatzsatzung anzuwenden. Eine Stellplatzablösung gemäß § 1 (4) der Stellplatzsatzung wird innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nicht zugelassen.

E. RECHTSGRUNDLAGEN Der Bebauungsplan wird aufgrund der nachfolgenden gesetzlichen Bestim-

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141). Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBI. I S. 889), zuletzt geändert am 18.08.1997 (BGBI. I S. 2081).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baur utzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von nvestitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBI. I S. 466).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV 90) vom 18.12.1990 Hessische Bauordnung (HBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 20.12.1993 Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz, HENatG) vom 19.01.1980 (GVBI, I S. 309), in der Fas-

sung der Bekanntmachung vom 16.04.1996 (GVBI. I S. 145). Hessische Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 21.12.1994 (GVBI. I S. 816). Landesgesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz; DSchG) vom 23.09.1974 (GVBI. I S. 450) i.d.F. vom 05.09.1986 (GVBL. I S. 262, 270).

Hessisches Wassergesetz (HWG) zuletzt geändert am 27.03.96 (GVBI.

VERFAHRENSVERMERKE

2. BÜRGERBETEILIGUNG Gem. § 3 (1) BauGB erfolgte am

3. ANHÖRUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE Die zuständigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 (1) BauGB in der Zeit vom

4. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG Bebauungsplanes einschließlich Textlicher Festsetzungen und Begründung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Der Beschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht mit dem

Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfriet vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom bis einschließlich 5. PRÜFUNG DER ANREGUNGEN AUS DER ANHÖRUNG TRÄGER ÖFFENT-

LICHER BELANGE UND DER GLEICHZEITIGEN OFFENLEGUNG

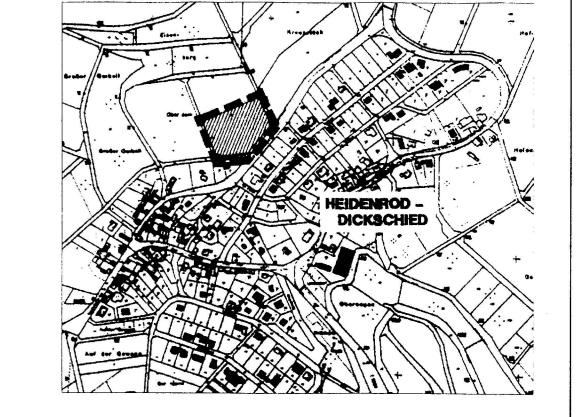
7. AUSFERTIGUNG



Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am mit dem Hinweis auf den Ort an dem der Bebauungsplan eingesehen werden kann, wurde der Bebauungsplan (iem. § 10 (3) BauGB in Kraft gesetzt.

am 31.0×1030 2000 AZ: V32-6110401-DickscHED9-Regierungspräsidium Darmetaut im Auftrag ARROOK . 10000

ÜBERSICHTSPLAN





HEIDENROD - DICKSCHIED Bebauungsplan OBER DEM DORF

BEBAUUNGSPLAN § 9 BauGB	PROJEKT-NR.	:	33.57
GRÜNORDNUNGSPLAN § 9 (1) NR. 15, 20 + 25 Bo	PLAN-NR. IUGB MASSTAB	: (:	(CAD-2) 03 1 : 1000
	DATUM	.:	31.07.2000
	GRÖSSE	:	119x71
GP	BEARBEITER	:	MM/HM
PLANUNGSBŪRO HUBERT HENDEL	ARCHITEKTUR • STÄDTEBAU • LAN GUSTAV-FREYTAG-STRASSE 15 TELEFON 0611/30 01 23	6	FTSARCHITEKTUR 5189 WIESBADEN 0611/30 41 05